

# Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer  
3. Quartal 2018



Digitales Erbe  
Was Sie unbedingt regeln sollten



Verlustnutzung  
EuGH rettet Sanierungsklausel



Betriebliche Altersversorgung  
Höherer Rückstellungsaufwand

”

**Der digitale Nachlass sollte  
frühzeitig geregelt werden.**

“

# Liebe Leserin, lieber Leser,

**in einer viel beachteten Grundsatzentscheidung vom 12. Juli 2018 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass Eltern das Facebook-Konto ihrer verstorbenen Kinder einsehen dürfen.**

Das Urteil betrifft Millionen Menschen, die jetzt vor zahlreichen Fragen stehen: Wo war und bin ich im Netz aktiv? Räume ich einem Dritten Zugang zu meinen Daten ein? Was ist zu löschen oder zu erhalten? Fest steht: Der Richterspruch aus Karlsruhe sollte unbedingt zum Anlass genommen werden, die Regelung des digitalen Nachlasses anzugehen.

## **Weitere Themen der aktuellen Ausgabe:**

Im vergangenen Juli wurden die neuen Heubeck-Richttafeln veröffentlicht. Diese werden zu einem höheren Rückstellungsaufwand in der betrieblichen Altersversorgung führen. Wir informieren Sie über Einzelheiten.

Schließlich stellen wir zwei praxisrelevante Gerichtsurteile zur Erbschaftsteuer sowie zur körperschaftsteuerlichen Verlustnutzung vor.

Es grüßt Sie



**StB Susanne Tschöpe**

Geschäftsführung

Fachbereich Steuerberatung

E [susanne.tschoepe@a-t-s.de](mailto:susanne.tschoepe@a-t-s.de)

## **INHALT**

Digitales Erbe	S. 4–5
Familienheim	S. 6–7
Verlustnutzung	S. 8
Pensionsrückstellungen	S. 9
Kurz und wichtig	S. 10

# Das digitale Erbe – was Sie unbedingt regeln sollten

Onlinebanking, Internetshopping, Facebook-Account und E-Mails: Das Leben wird immer digitaler – doch weniger als 10 Prozent der Internetnutzer haben ihren digitalen Nachlass geregelt. Wenn eine Person stirbt, beginnt für die Erben nicht selten eine mühselige Suche nach Konten, Zugangsdaten, Verträgen. Wir zeigen auf, wie Sie Fallstricke beim digitalen Vermächtnis vermeiden.

## Das Medienecho war groß

In seinem Urteil vom 12. Juli 2018 stellte der Bundesgerichtshof klar, dass Eltern das Facebook-Konto ihres verstorbenen Kindes einsehen dürfen. Das bedeutet: Der digitale Nachlass ist wie das Erbe von Gegenständen zu behandeln, sodass alle „digitalen“ Rechte und Pflichten des Verstorbenen auf die Erben übergehen. Sie können über alle persönlichen Daten des Verstorbenen in E-Mail-Diensten und über seine Konten in sozialen Netzwerken verfügen. Dies gilt auch, wenn bei Facebook ein Konto in den Gedenkzustand versetzt wurde.

## Das Grundsatzurteil betrifft Millionen Menschen

Sie stehen jetzt vor zahlreichen Fragen: Wo war und bin ich im Netz aktiv? Räume ich einem Dritten Zugang zu meinen Daten ein? Was soll er oder sie löschen, was für wen erhalten? Doch bislang haben sich nur wenige Internetnutzer darum gekümmert, was nach ihrem Tod mit ihren Onlinekonten passieren soll. Das belegt eine repräsentative YouGov-Umfrage vom Oktober 2017 unter rund 2000 Internetnutzern. Demnach haben nur 8 Prozent für Hinterbliebene Zugangsdaten zu allen Diensten und Onlinekonten hinterlegt. Fast jeder Zweite (45 %) war sich bislang der Problematik nicht bewusst. Dabei sollte die Thematik keinesfalls auf die lange Bank geschoben werden. Denn Hinterbliebene haben nach dem Tod eines Verwandten oft Probleme, einen Überblick über das digitale Erbe des Verstorbenen zu erhalten

## Die optimale Lösung finden

Sinnvoll ist, eine Person des Vertrauens mit allen Aufgaben rund um das digitale Erbe zu betrauen sowie eine Liste mit allen Konten einschließlich der Passwörter anzulegen. Sie sollte stets aktualisiert und ausgedruckt an einem sicheren Ort oder als Dokument auf einem verschlüsselten USB-Stick hinterlegt werden. Enthalten sollte die Liste die Konten und Passwörter für genutzte E-Mail-Dienste, den Versandhandel, soziale Netzwerke, Bezahldienste, eigene Homepages und eigene Internetverkäufe, aber auch Daten etwa zu Onlinebanking oder Streamingdiensten. Eine Alternative ist ein Passwortmanager. Diese Programme speichern beliebig viele Zugangsdaten zentral und verschlüsselt. Der Vorteil: Man muss sich nur ein Passwort merken, das

sogenannte Masterpasswort. Verbindlicher ist die Erteilung einer Vollmacht. Auf diese Weise wird die Vertrauensperson bestimmt, die den digitalen Nachlass im Sinne des Erblassers regelt. Außerdem sollte die Vollmacht klare Angaben dazu enthalten, welche Daten gelöscht, welche Verträge gekündigt werden sollen, was mit dem Profil in den sozialen Netzwerken passiert und was mit im Netz vorhandenen Fotos geschehen soll. Sinnvoll ist auch, in der Vollmacht zu regeln, wie mit Endgeräten und den dort gespeicherten Daten verfahren werden soll. Wichtig: Die Vollmacht muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sowie mit Datum versehen sein und den Hinweis enthalten, dass sie „über den Tod hinaus“ gilt. Auch sollten die Angehörigen darüber informiert werden, dass der digitale Nachlass auf diese Weise geregelt wurde.

**Die rechtlich sicherste Lösung besteht darin, den digitalen Nachlass in einem Testament zu regeln. Dieses muss handschriftlich verfasst, klar formuliert und unterschrieben sein.**

**Doch Vorsicht: Ein selbst formuliertes Testament kann schnell unwirksam sein, deshalb sollte es eingehend mit einem Erbrechtsexperten abgestimmt werden.**

## Nachlassregelungen bei Facebook & Co.

Nutzer von Onlinediensten sollten rechtzeitig klären, welche Regelungen man vorab treffen kann und welche Rechte und Pflichten nach dem Tod auf die Erben übergehen. So müssen online gebuchte Urlaube storniert, Abonnements gekündigt und online bestellte Waren eventuell bezahlt werden. Internetdiensteanbieter sehen unterschiedliche Regelungen für den Umgang mit den Onlinekonten im Todesfall vor. GMX oder Web.de gestatten beispielsweise den Zugriff rechtmäßiger Erben auf Mailkonten, ebenso wie die Löschung des Kontos bei Vorlage der Sterbeurkunde. Google bietet einen Kontoinaktivitätsmanager. Hier kann man festlegen, wer auf welche Daten Zugriff haben darf oder ob das Konto automatisch gelöscht werden soll. Bei Facebook nennt sich diese Funktion Nachlasskontakt. Sie ermöglicht die Auswahl zwischen einem Gedenkzustand oder einer vollständigen Löschung des Kontos.

## Vorkehrungsmaßnahmen

Um bürokratischen Aufwand und unnötige Kosten zu vermeiden, sollte das digitale Erbe frühzeitig geregelt werden. Deshalb ist zunächst zu klären, was zum digitalen Nachlass gehört. Dazu zählen beispielsweise:

- Software für den privaten PC, wie etwa Spiele oder Bildbearbeitungsprogramme
- Konten und Vermögenswerte bei Onlinebanken und Bezahldiensten
- Daten bei Kommunikationsdiensten wie Facebook, Twitter, WhatsApp, Instagram
- Kundenkonten bei Onlineshops, Abonnements für E-Books und Zeitschriften, Musik- und Film-sammlungen oder Streamingdienste
- Hardware wie Smartphones, externe Festplatten, USB-Sticks, Tablets, E-Book-Reader, MP3-Player und Computer



### PRAXISHINWEIS

Wir verfügen über eine umfassende Expertise in der betrieblichen und privaten Vermögensnachfolge. Gerne unterstützen wir Sie auch beim digitalen Nachlass dabei, zielführende Regelungen zu treffen, und beantworten Ihnen alle Fragestellungen zum Thema. Sprechen Sie uns an!



RA/StB Dr. Claudia Klümpen-Neusel





# Erbschaftsteuer: Vorsicht Falle beim Familienheim

Das gemeinsame Familienheim von Ehegatten oder Lebenspartnern unterliegt nach dem Willen des Gesetzgebers einem besonderen Schutz. Dieser äußert sich darin, dass die Übertragung des Eigentums am Familienheim des einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten erbschaft- und schenkungsteuerfrei gestellt wird.

Während der Transfer noch zu Lebzeiten der Ehegatten relativ großzügig und ohne gravierende Einschränkungen steuerlich verschont bleibt, sieht das Gesetz für den Erwerb des Familienheims von Todes wegen strengere Regeln vor. Insbesondere soll nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) eine Steuerfreistellung für Erwerbe von Todes wegen nur dann infrage kommen, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls im Grundbuch als zivilrechtlicher Eigentümer eingetragen war (Aktenzeichen II R 14/16).

Im Streitfall hatte die Ehefrau einen Grundstückskaufvertrag über eine Immobilie geschlossen, die Kaufpreistraten waren im Wesentlichen gezahlt, die Familie war eingezogen und eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen. Die Grundbuchumschreibung war jedoch noch nicht vollzogen worden. Die Ehefrau verstarb und hatte die eheliche Wohnung mit letztwilliger Verfügung ihrem Ehemann vermacht. Als dieser im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung die Steuerbefreiung für den Erwerb des Familienheims beantragte, lehnte das Finanzamt den Antrag ab und unterwarf den ursprünglichen Kaufpreis des Familienheims abzüglich noch bestehender Darlehensverbindlichkeiten der Erbschaftsteuer.

Es begründete seine Auffassung damit, dass die Ehefrau zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht im Grundbuch eingetragen und damit noch nicht zivilrechtliche Eigentümerin des Grundstücks geworden war. Ihr habe lediglich ein Eigentumsverschaffungsanspruch gegenüber dem bisherigen Eigentümer zugestanden. Der testamentarische Erwerb eines Eigentumsverschaffungsanspruchs sei von der gesetzlichen Begünstigung jedoch nicht erfasst.



Der BFH sah dies auch so und betonte, dass es keinen Grund gebe, die Vergünstigung über den konkreten Gesetzeswortlaut hinaus auf den geschilderten Fall anzuwenden.

**Wenn das Gesetz die Übertragung des Eigentums fordere, könne nicht stattdessen die Übertragung eines Verschaffungsanspruchs begünstigt werden.**

Diese Auffassung des höchsten deutschen Finanzgerichts mag zwar zunächst zu Unverständnis führen, da es oftmals ein reiner Zufall ist, wann die Eigentumsumschreibung im Grundbuch vollzogen wird. Dennoch überrascht die Entscheidung nicht. Denn der BFH hat schon in der Vergangenheit zu erkennen gegeben, dass er die Verschonungsregelung für verfassungsrechtlich bedenklich und rechtspolitisch verfehlt hält. Daher hat er auch die jetzige Gelegenheit wieder wahrgenommen, die Vergünstigungsvorschrift restriktiv auszulegen.



## PRAXISHINWEIS

Dem Steuerpflichtigen kann nur geraten werden, das Familienheim nicht erst im Erbfall, sondern noch zu Lebzeiten der Ehegatten zu übertragen. Für Schenkungen bietet das Gesetz einen deutlich größeren Spielraum, um in den Genuss der Steuerbefreiung gelangen zu können.



**StB Ulrike Gobbers**  
E [ulrike.gobbers@a-t-s.de](mailto:ulrike.gobbers@a-t-s.de)

# EuGH rettet Sanierungsklausel

Paukenschlag aus Luxemburg: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteilen vom 28. Juni 2018 entschieden, dass steuerliche Verlustvorträge trotz Anteilseignerwechsels erhalten bleiben, wenn der Anteilseignerwechsel zum Zwecke einer Sanierung geschieht (unter anderem Rechtssache C-203/16).

Damit wird die allgemeine Regelung, dass die steuerlichen Verlustvorträge bei einem Anteilseignerwechsel anteilig oder vollständig untergehen, für diese Fälle außer Kraft gesetzt. Die Vorschrift des § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) hatte diese Ausnahme seit 2009 in Absatz 1a vorgesehen; diese Regelung war aber von der EU-Kommission und dem Europäischen Gericht erster Instanz als unerlaubte Subvention als europarechtswidrig eingestuft worden. Damit war die Regelung in der Vergangenheit nicht anzuwenden.

Eine Sanierung im Sinne von § 8c Absatz 1a liegt – vereinfacht dargestellt – dann vor, wenn eine Sanierungsabsicht gegeben ist und die wesentlichen Betriebsstrukturen bei der Sanierung erhalten bleiben. In der Praxis werden damit insbesondere Fälle erfasst, in denen ein neuer Anteilseigner vor der Sanierung an Bord geholt wurde. Die Verluste können dann entweder im Rahmen einer Sanierung mit etwaigen Sanierungsgewinnen verrechnet oder in zukünftige Jahre vorgetragen und genutzt werden.



## PRAXISHINWEIS

Sofern in vergangenen Veranlagungszeiträumen ein Anteilseignerwechsel zum Zwecke der Sanierung erfolgt ist, sollte jetzt unbedingt überprüft werden, ob untergegangene Verluste nach der neuen Rechtslage genutzt werden können. Die Verluste sollten trotz Anteilseignerwechsels nutzbar sein, wenn die Veranlagung für den Zeitraum, in dem der Anteilseignerwechsel stattfand, noch nicht bestandskräftig ist. Für bestandskräftige Veranlagungen hat die Bundesregierung noch nicht entschieden, ob auch in diesen Fällen eine Ausnahme zum Verlustuntergang bestehen kann. In Zukunft umzusetzende Sanierungskonzepte sollten noch einmal unter Beachtung der neuen Rechtslage überprüft werden.

Der in § 8c KStG geregelte Untergang von Verlusten unterliegt derzeit starken Veränderungen. Wir stehen Ihnen zu der oben dargestellten Thematik sowie zu allen Fragen rund um die Verlustnutzung gerne zur Verfügung.



RAin/StBin Dr. Marion Frotscher



# Neue Heubeck-Richttafeln: Rückstellungsbedarf steigt

Am 20. Juli 2018 hat die Heubeck AG die Richttafeln 2018 G veröffentlicht, die die bisherigen aus dem Jahr 2005 ablösen. Die Tabellen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen im HGB- und IFRS-Abschluss sowie in der Steuerbilanz.

Die neuen Tabellen basieren auf aktuellen Statistiken der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes und spiegeln die jüngsten Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiratungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten wider. Auf dieser Datengrundlage hat die Heubeck AG festgestellt, dass sowohl die Sterblichkeit als auch die Invalidisierung in den vergangenen Jahren zurückgegangen sind. Zudem werden erstmals sozioökonomische Faktoren in der Weise berücksichtigt, dass bei Arbeitnehmern mit einem höheren Alterseinkommen eine nachgewiesene höhere Lebenserwartung durch pauschale Abschläge auf die Sterblichkeit berücksichtigt wird.

**Insbesondere die Erhöhung der Lebenserwartung führt dazu, dass die Kosten der betrieblichen Altersversorgung ansteigen.**

Der Anstieg der Pensionsrückstellungen dürfte ersten Einschätzungen zufolge in der Größenordnung zwischen 0,8 bis 1,5 % (Steuerbilanz) bzw. 1,5 bis 2,5 % (HGB und internationale Rechnungslegungsgrundsätze) liegen (Quelle: [www.mercer.de](http://www.mercer.de)). Die konkreten Effekte sind jedoch abhängig von der Bestandszusammensetzung, dem Rechnungszins und anderen Bewertungsannahmen sowie den jeweiligen Versorgungsregelungen des Unternehmens.



## PRAXISHINWEIS

Die neuen Heubeck-Richttafeln haben keine Gesetzeskraft und sehen daher auch keinen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten vor. Voraussetzung für die Anwendung der neuen Tafeln in der Steuerbilanz ist deren Anerkennung durch das Bundesfinanzministerium (BMF). Es ist davon auszugehen, dass das BMF zeitnah ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlichen wird.

Nach Auffassung des IDW sind die neuen Richttafeln für HGB-Abschlüsse anzuwenden, sobald sie allgemein anerkannt sind und bessere Schätzwerte darstellen als die vom bilanzierenden Unternehmen bislang zugrunde gelegten Tabellenwerke. Dabei stellt die Anerkennung durch das Bundesjustizministerium – neben der Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, insbesondere die Aktuarien – einen Indikator für die allgemeine Anerkennung der neuen Richttafeln dar. Gerne erläutern wir Ihnen, wie diese Grundsätze in Ihrer jeweiligen Unternehmenssituation für die Bewertung im HGB-Abschluss auszulegen sind und welche Konsequenzen sich hieraus für eine etwaige Bewertung in IFRS-Abschlüssen ergeben.



WP/StB Hermann-Josef  
Schulze Osthoff



Dr. Sandra Kuhn

# Kurz und wichtig

## Sachgrundlose Befristung nur noch ein Mal zulässig

Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ist eine sachgrundlose Befristung nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte bislang entschieden, dass diese Vorschrift einer sachgrundlosen Befristung dann nicht entgegensteht, wenn ein vorangegangenes Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. Juni 2018 (Aktenzeichen 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14) für verfassungswidrig erklärt. Gerichte dürften das Gesetz nicht gegen den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers auslegen.

Im Ergebnis bedeutet das: Sachgrundlose Befristungen sind zulässig, aber nur ein Mal bei demselben Arbeitgeber. Ausnahmen sind – so die Verfassungsrichter – nur dann möglich, wenn keine Gefahr einer Kettenbefristung besteht und das Verbot der sachgrundlosen Befristung nicht erforderlich ist, um das unbefristete Arbeitsverhältnis als Regelbeschäftigungsform zu erhalten. Dies kann nach Auffassung des BVerfG unter anderem dann der Fall sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lange zurückliegt oder von sehr kurzer Dauer war.



## PRAXISHINWEIS

Bei aktuellen sachgrundlosen Befristungen muss die Vorbeschäftigung jetzt wieder uneingeschränkt geprüft werden. Arbeitgeber, die bislang auf Basis der BAG-Rechtsprechung sachgrundlose Befristungen mit Arbeitnehmern vereinbart haben, müssen nun mit Entfristungsklagen rechnen. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber Rechtssicherheit schafft und Einschränkungen des Vorbeschäftigungsverbot es nun gesetzlich einführt.



RA Heike Welling

## Politischer Vorstoß zur Zinshöhe

In einem Entschließungsantrag an den Bundesrat vom Juli 2018 setzt sich die Bayerische Staatsregierung für eine Halbierung des Zinssatzes für die Verzinsung von Steuernachzahlungen ein. Hintergrund: Im Aussetzungsbeschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 25. April 2018 hat der IX. BFH-Senat für Zinszeiträume ab 1. April 2015 erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzhöhe geäußert und die Aussetzung der Vollziehung beschlossen.

Der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % auf Steuernachzahlungen überschreite angesichts der nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen wirtschaftlicher Realität erheblich. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie die Politik und das Bundesverfassungsgericht diesen Problemkreis abschließend bewerten.

**Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf unserer Website informieren.**



## PRAXISHINWEIS

Um von möglichen Änderungen der Rechtslage profitieren zu können, sollten Steuerzahler unter Hinweis auf das Verfahren vor dem BFH (Aktenzeichen IX B 21/18) und die Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) vorsorglich Einspruch einlegen, wenn ein Steuerbescheid mit Nachzahlungszinsen ergeht.



RA/StB Eva Hunold-Schmelzer

**„Seit über 50 Jahren  
unterstützen wir  
mittelständische  
Unternehmen sowie  
Freiberufler, ihre  
Ziele zu erreichen.“**

---

**Unsere Service-Bereiche:**

- Steuerberatung
- Wirtschaftsprüfung und -beratung
- Finanz- und Personalbuchhaltung
- Existenzgründung

#### **Impressum**

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Redaktionsstand: 09/2018

---

#### **Herausgeber**

##### **ATS Allgemeine Treuhand GmbH**

Buchprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Johannstraße 37  
40476 Düsseldorf

T +49 211 6878 44 0

F +49 211 6878 44 50

V. i. S. d. P.: Susanne Tschöpe

E [navigator@a-t-s.de](mailto:navigator@a-t-s.de)

#### **Geschäftsführung**

##### **Dipl.-Kfm. Arnd Zimmermann**

Vereidigter Buchprüfer Steuerberater  
Ansprechpartner Fachbereich Wirtschaftsprüfung

##### **Dipl.-Kfm. Susanne Tschöpe**

Steuerberaterin  
Ansprechpartnerin Fachbereich Steuerberatung

---

#### **Gestaltung**

Seele und UNIMAK GmbH